

Anfrage aus dem Kreistag

eingereicht am:	KT-Sitzung 24.02.2026
zur Beantwortung am:	16.03.2026
Fragesteller:	Frau Lehmann
zur Bearbeitung an:	Verwaltung
Termin:	13.03.2026

Anfrage:

In den letzten Jahren wurden die rechtlichen Vorgaben zur Errichtung bzw. den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe, also beispielsweise Kamine und Kaminöfen, sowie deren Ableitungen der Abgabe im Sinne von Mensch und Umweltschutz verändert. Für ältere Anlagen gilt ein Bestandschutz. Inzwischen gibt es zu der Thematik auch Rechtsprechung, die bei ähnlich oder gleich gelagerten Fällen angewandt wird. Derartige Urteile kann sich die Verwaltung zu eigen machen und im Sinne des rechtsstaatlichen Handelns anwenden.

Ich frage den Landrat:

1. Wird seitens des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde oder das Bauamt, bei Fällen von (pauschalen) Beschwerden gegen zum Beispiel Rauchbelästigung durch Feuerstätten mit festen Brennstoffen einheitlich im Landkreis das Urteil des OVG des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat vom 18.10.2016, Az. 2 L 69/15, Leitsatz Nr. 1, angewandt und umgesetzt?
Falls nein, aus welchem Grund nicht?
2. Gibt es zur Anwendung dieses oder anderer Urteile Abstimmungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten, um ein gleichmäßiges rechtsstaatliches Handeln in ganz Thüringen gegenüber dem Bürger zu gewährleisten?
3. Wird bei solchen Fällen wie unter 1. genannt auch „von Amts wegen“ die Situation zum Beispiel an Nachbargebäuden oder im Wohngebiet geprüft und ggf. Eigentümer zu Veränderungen aufgefordert?
Falls nein, aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Zu 1.:

Die Prüfung bzw. Bearbeitung von Rauchbeschwerden, welche durch den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe verursacht werden sowie auch der Vollzug der 1. BImSchV liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB). Vor diesem Hintergrund, wie auch dem Aspekt, dass die Bearbeitung der v. g. Bereiche in den Tätigkeitsbereich eines Sachbearbeiters der UIB fallen, ist ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung und Beurteilung der Vorgänge gegeben.

Wie in der Urteilsbegründung ausgeführt, werden die Anforderungen an Feuerstätten u. a. durch § 19 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 1. BImSchV konkretisiert. Inwiefern, trotz Bestandsschutz von Altanlagen, ggf. Auflagen zum Weiterbetrieb einer Feuerstätte beim Vorliegen von Rauchbeschwerden erforderlich sind, hängt immer vom Einzelfall und verschiedenen Faktoren, wie z. B. die Tatsache, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Feuerstätte hervorgerufen werden, örtliche Gegebenheiten, (Nicht)Realisierbarkeit und/oder Verhältnismäßigkeit möglicher bzw. notwendiger Maßnahmen, welche bei der Prüfung des Sachverhaltes Berücksichtigung finden, ab.

Aufgrund der konkreten Sachlage kann bei der Bewertung von Rauchbeschwerden, auch bei einem einheitlichen Vorgehen unter Berücksichtigung bzw. Anwendung des Urteils des OVG des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat vom 18.10.2016, Az. 2 L 69/15, Leitsatz Nr. 1 im Ergebnis einer ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach §§ 22, 24 BImSchG lediglich auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung abgestellt werden.

Zu 2.:

Nein

Zu 3.:

Bei Vorliegen einer Rauchbeschwerde wird der Inhalt der Beschwerde seitens der UIB mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Amtshilfe erörtert und situationsbedingt die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen. Insofern Änderungen an der Feuerstätte, z. B. aufgrund der Nichteinhaltung der Ableitbedingungen, erforderlich sind, wird dies mit dem Betreiber der Feuerstätte besprochen; ggf. wird die Umsetzung der erforderlichen Maßnahme mittels Anordnung im Einzelfall gem. § 24 BImSchG herbeigeführt.

Da es sich bei Feuerungsanlagen von Wohngebäuden um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG handelt, besteht seitens der UIB keine generelle Überwachungsbedürftigkeit, so dass Feuerstätten nur anlassbezogen, z. B. im Fall einer Rauchbeschwerde, durch die Behörde überprüft werden.

Dabei erfolgt lediglich eine Inaugenscheinnahme der betroffenen Gebäude (Verursacher und ggf. Beschwerdeführer). Eine Überprüfung der Situation vom Amtswegen an anderen als den betroffenen Gebäuden oder eines gesamten Wohngebietes ist weder erforderlich, noch personell möglich, da für diese Aufgabe, neben vielen anderen, und für den gesamten UHK lediglich ein Sachbearbeiter zuständig ist.